

Entscheidung des OVG Lüneburg in Sachen Hinterlandbebauung Westeresch

OVG hebt in Eilverfahren Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf

Wie der Prozessbevollmächtigte der betroffenen Nachbarn, Rechtsanwalt Dr. Martin Niewerth, jetzt mitteilt, hat das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg mit Beschluss vom 26.10.2010 den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg im Eilverfahren geändert und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Nachbarn gegen die Neubauvorhaben Westeresch 25 b, 25 c und 25 d wieder hergestellt.

Nach Auffassung des OVG ist das Eindringen von Kraftfahrzeuglärm tief in einen bisherigen rückwärtigen Ruhebereich landes- und bundesrechtlich bedenklich.

Nach Angaben von Dr. Martin Niewerth hat das OVG in seinem Beschluss auch auf seine Rechtsprechung zu dem geplanten Parkhaus Amalienstraße Bezug genommen.

Niewerth betonte, dass die jetzige Entscheidung von großer Bedeutung auch für viele Bewohner sei, die in ihrem rückwärtigen Garten- und Wohnbereich durch eine so genannte Hinterlanderschließung betroffen würden. Von großem Interesse sei, dass eine derartige Hinterlanderschließung sich wegen des Gebots der Rücksichtnahme nicht nur bei starkem Verkehrsaufkommen, wie etwa durch eine Parkhauszufahrt verbiete, sondern auch bei mehreren Einzelvorhaben in der zweiten und dritten Reihe.

In dem Beschluss heißt es sinngemäß, dass eine rückwärtige Garagen- und Carportzufahrt in der zweiten und dritten Baureihe in der näheren Umgebung ohne Vorbild sei und wörtlich: „Das mit ihr verbundene Störpotential ist nicht gering. Soweit die Baugenehmigungen jeweils einen Stellplatz als ausreichend erachten, hindert dies rechtlich nicht, je Einfamilienwohnhaus zwei Kraftfahrzeuge zu nutzen.“

Das OVG habe für seine Begründung noch zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Strecke der Pkw zu den Neubauten oder von den Neubauten zur Straße auch teilweise im Rückwärtsgang mit vermehrter Geräuschkulisse zurückgelegt werden müsse.